



Regierungspräsidium Darmstadt  
Postfach 50 60, 65040 Wiesbaden

**Abteilung Umwelt Wiesbaden**

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. IV/Wi 43.2-53 u 14/112-2020/2**  
Dokument-Nr.: **2021/1003079**

Gegen Empfangsbekanntnis

SE Tylose GmbH & Co. KG  
Kasteler Str. 45  
65203 Wiesbaden

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Ihr Ansprechpartner: Dr. Annette Stumpf  
Zimmernummer: 392  
Telefon/ Fax: 0611-33092408/ 0611-33092444  
E-Mail: [annette.stumpf@rpda.hessen.de](mailto:annette.stumpf@rpda.hessen.de)  
Datum: 18.08.2021

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

**Anlage:** MC-Betrieb, Anlagenteil [REDACTED], SE Tylose GmbH & Co. KG, Industriepark Kalle-Albert

**Projekt:** Einsatz von Propylenoxid [REDACTED]

**Ihr Antrag vom:** 11.03.2021, eingegangen am 15.03.2021, zuletzt geändert am 17.06.2021

**Genehmigungsbescheid**

I.

Auf Antrag der

SE Tylose GmbH & Co. KG in Wiesbaden,  
endvertreten durch den Geschäftsführer Herrn Fumio Arai  
– Antragstellerin –

vom 11.03.2021, eingegangen am 15.03.2021, zuletzt geändert am 17.06.2021 wird gemäß § 16 BImSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 BImSchG die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 65203 Wiesbaden, Kasteler Straße 45  
Grundbuch Gemarkung: Kastel  
Flur: 3  
Flurstück: 183/23  
Gebäude: [REDACTED] im Industriepark Kalle-Albert

den MC-Betrieb, Anlagenteil [REDACTED], wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Regierungspräsidium Darmstadt  
Abteilung Umwelt Wiesbaden  
Lessingstraße 16 - 18  
65189 Wiesbaden

Servicezeiten:  
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr  
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:  
Luisenplatz 2  
64283 Darmstadt

Das Dienstgebäude ist vom Hauptbahnhof  
Wiesbaden zu Fuß in ca. 10 Minuten erreichbar

Telefon: +49 (0611) 33 09 – 0 (Zentrale)  
Telefax: +49 (0611) 33 09 - 2444

Internet: [www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de)



Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Installation einer zusätzlichen Dosierleitung [REDACTED] für das Veretherungsmittel Propylenoxid sowie zur Herstellung von Methylhydroxypropylcellulose (MHPC) alternativ zu Methylhydroxyethylcellulose (MHEC) und Methylcellulose (MC) [REDACTED]

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

## **II. Maßgebliche BVT-Merkblätter**

Für die hiermit genehmigte geänderte Anlage sind folgende Merkblätter maßgeblich:

- Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für die Herstellung organischer Feinchemikalien und
- Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für eine einheitliche Abwasser-/ Abgasbehandlung und einheitliche Abwasser-/Abgasmanagementsysteme in der Chemiebranche.

## **III. Eingeschlossene Entscheidungen**

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

## **IV. Antragsunterlagen**

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- der Antrag nach § 16 BImSchG vom 11.03.2021, eingegangen am 15.03.2021, zuletzt ergänzt am 15.04.2021,
- geänderte Angaben zum Thema Abwasser durch Vorlage eines geänderten Formulars 10 am 17.06.2021,
- die Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis:

<b>1</b>	<b>Antrag</b>		<b>1-1</b>
	Antragsformular – Allgemeine Angaben	Formular 1/1	1-1-1 bis 1-1-5
	Ermittlung der Investitionen	Formular 1/1.4	1-6
	Genehmigungsbestand (MC-Betrieb)	Formular 1/2	1-2-1 bis 1-2-16
<b>2</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>2-1 bis 2-3</b>
<b>3</b>	<b>Kurzbeschreibung</b>		<b>3-1 bis 3-6</b>
<b>4</b>	<b>Betriebsgeheime Unterlagen</b>		<b>4-1</b>
<b>5</b>	<b>Standort</b>		<b>5-1</b>
<b>6</b>	<b>Anlagen und Verfahrensbeschreibung</b>		<b>6-1</b>
6.1	Überblick über die Anlage		6-1 bis 6-2
	Betriebseinheiten	Formular 6/1	6-3 bis 6-9
6.2	Beschreibung des Projektes		6-1
6.3	Apparatebeschreibung		6-2
6.3.3	Beschreibungen der baulichen Einrichtungen		6-10
6.4	Verfahrensbeschreibung / Allgemein		6-11 bis 6-14
6.4.1	Textliche Beschreibung (Einzelangaben)		6-15 bis 6-49
6.4.2	Fließbilder		6-50 bis 6-51
	Grundfließbild	11 05 0 159 0050 C	1 Blatt
	Dosierstationen für Chlormethyl, Ethylenoxid und Propylenoxid, Geb. G 585 (Blatt 215)	11 05 9 159 0250 C	1 Blatt
	Reaktionsmischer (Stoffströme) Geb. G 585 (Blatt 147.1)	11 05 9 159 0205 C	1 Blatt
	Dosierstationen für Chlormethyl, Ethylenoxid und Propylenoxid, Geb. G 585 (Blatt 146.2)	11 05 9 159 0202 C	1 Blatt
6.4.3	Chemische Reaktionen		6-52 bis 6-61
6.5	Betriebsbeschreibung / organisatorische Maßnahmen		6-62
<b>7</b>	<b>Stoffe</b>		<b>7-1</b>
7.1	Eingänge	Formular 7/1	7-2 bis 7-3
7.2	Ausgänge	Formular 7/2	7-4 bis 7-6
<b>8</b>	<b>Luftreinhalung</b>		<b>8-1</b>
8.1	Emissionsquellenplan	11 05 0 169 0052 C	1 Blatt
8.2	Emissionsquellen	Formular 8/1	8-2
<b>9</b>	<b>Abfallvermeidung und Abfallentsorgung</b>		<b>9-1</b>
<b>10</b>	<b>Abwasserentsorgung</b>		<b>10-1</b>
		Formular 10	10-2 bis 10-13
<b>12</b>	<b>Abwärmenutzung</b>		<b>12-1</b>

<b>13</b>	<b>Schutz vor Lärm, Erschütterungen und sonstigen Immissionen</b>		<b>13-1</b>
<b>14</b>	<b>Anlagensicherheit</b>		<b>14-1</b>
<b>15</b>	<b>Arbeitsschutz</b>		<b>15-1 bis 15-6</b>
<b>16</b>	<b>Brandschutz</b>		<b>16-1</b>
<b>17</b>	<b>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>		<b>17-1</b>
<b>18</b>	<b>Bauantrag</b>		<b>18-1</b>
<b>19</b>	<b>Sonstige Konzessionen</b>		<b>19-1</b>
	Treibhausgasemissionen	Formular 19/1	19-2
<b>20</b>	<b>Umweltverträglichkeitsprüfung</b>	Formular 20/2	<b>20-1 bis 20-12</b>
<b>21</b>	<b>Maßnahmen nach Betriebseinstellung</b>		<b>21-1</b>
<b>22</b>	<b>Ausgangszustandsbericht</b>	Formular 22	<b>22-1 bis 22-2</b>

## **V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG**

### V.1 Allgemeines

- V.1.1 Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
- V.1.2 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- V.1.3 Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.
- V.1.4 Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.
- V.1.5 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides mit der Änderung der Anlage begonnen wird oder innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird.  
Hinweis: Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.
- V.1.6 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat 43.2 - Immissionsschutz (Dez. IV/Wi 43.2) spätestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

### V.2 Brandschutz

- V.2.1 Dieser Genehmigungsbescheid ist aufschiebend und auflösend bedingt:  
Er tritt in Kraft und wird erst und nur dann wirksam, wenn die Werkfeuerwehr in Organisation, Funktionsstärke und Ausrüstung dem aktuell gültigen Werkfeuerwehrbescheid

entspricht und außerdem mindestens bei einer Gruppe liegt.

Er tritt außer Kraft und wird unwirksam, wenn die Werkfeuerwehr in Organisation, Funktionsstärke und Ausrüstung dem jeweils aktuell gültigen Werkfeuerwehrbescheid nicht entspricht oder nicht mehr mindestens bei einer Gruppe liegt.

- V.2.2 Die Antragstellerin hat der Genehmigungsbehörde vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage eine von der Betreiberin der Werkfeuerwehr – InfraServ GmbH & Co. Wiesbaden KG – einzuholende schriftliche Bestätigung vorzulegen, wonach die o. g. Voraussetzungen der Wirksamkeit vorliegen und eingehalten werden.
- V.2.3 Die Antragstellerin hat die Genehmigungsbehörde sofort zu informieren, wenn sie Kenntnis davon erhält, dass dies nicht der Fall ist und die o. g. Voraussetzungen der Wirksamkeit nicht vorliegen.
- V.2.4 Die Antragstellerin hat vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage einen von der Werkfeuerwehr einzuholenden Feuerwehreinsatzplan mit der öffentlichen Feuerwehr abzustimmen und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung I – Zentralabteilung, Inneres, Dezernat I 18 –Öffentliche Sicherheit und Ordnung (Obere Brandschutzbehörde) – vorzulegen. Aus diesem müssen einsatztaktische Maßnahmen zu entnehmen sein.

### V.3 Luftreinhaltung

#### V.3.1 Emissionsbegrenzungen

Krebserzeugende Stoffe dürfen insgesamt folgende Massenkonzentrationen im Abgas nicht überschreiten (Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft):

Krebserzeugende Stoffe der Klasse II

die Massenkonzentration 0,5 mg/m<sup>3</sup>;

Krebserzeugende Stoffe der Klasse III

die Massenkonzentration 1 mg/m<sup>3</sup>;

In Klasse II ist folgender Stoff eingeteilt: Ethylenoxid;

In Klasse III ist folgender Stoff eingeteilt: Propylenoxid.

Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen II und III im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse III nicht überschritten werden.

Die Emissionsbegrenzung für Ethylenoxid gilt für die Emissionsquelle EQ1223, die Emissionsbegrenzung für Propylenoxid gilt für die Emissionsquellen EQ1223 und EQ2223 im Gebäude G 585.

Diese Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf (273,15 K, 1.013 hPa).

#### V.3.2 Emissionsmessungen und Fristen

Zur Feststellung der Emissionen von Propylenoxid an der Emissionsquelle EQ1223 sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage Messungen durch eine für das Land Hessen bekannt gegebene Stelle für Emissions- und Immissionsmessungen nach § 26 BImSchG durchführen zu lassen.

Die nächste Wiederholungsmessung von Propylenoxid an der Emissionsquelle EQ1223 ist gemeinsam mit den nächsten turnusmäßigen Emissionsmessungen der übrigen Stoffe

an dieser Emissionsquelle (im Jahr 2023) durchführen zu lassen. Danach sind diese Messungen im Abstand von jeweils drei Jahren zu wiederholen. (Nr. 5.3.2.1 TA Luft)

#### V.3.3 Aufhebung des Messerfordernisses bei geringen Betriebsstunden

Die Wiederholungsmessungen von Propylenoxid an der Emissionsquelle EQ1223 können entfallen, wenn diese Emissionsquelle im zurückliegenden Drei-Jahres-Zeitraum nicht mehr als 24 Stunden pro Jahr betrieben wurden. Die tatsächliche Betriebszeit dieser Emissionsquelle ist zu dokumentieren.

Wenn aus diesem Grund Messungen entfallen sind, so ist dies im Messbericht zu dokumentieren.

#### V.4 Anlagensicherheit

V.4.1 Der anlagenbezogene Sicherheitsbericht für die Teilanlage [REDACTED] ist hinsichtlich der beantragten Anlagenänderung fortzuschreiben und dem Dez. IV/Wi 43.2 vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorzulegen.

#### V.5 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

V.5.1 Die bei der Betriebseinstellung noch vorhandenen Roh-, Zwischen- und Endprodukte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

V.5.2 Abfälle sind unter Beachtung der Abfallhierarchie des § 6 KrWG ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Soweit eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, sind die Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen.

## **VI. Begründung**

### Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 BImSchG und mit Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Grenzen der Regierungsbezirke und den Dienstsitz der Regierungspräsidenten das Regierungspräsidium Darmstadt.

### Genehmigungshistorie

Die Antragstellerin betreibt in 65203 Wiesbaden, Rheingastr. 190 – 196, Gemarkung Kastel, Flur 3, Flurstücke 183/23 und 770/772, den MC-Betrieb. Dabei handelt es sich um eine Anlage zur fabrikmäßigen Herstellung von Methylcelluloseprodukten durch chemische Umwandlung gemäß Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Sie ist somit genehmigungsbedürftig nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Der MC-Betrieb ist eine gemeinsame Anlage im Sinne des § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV; er besteht aus den [REDACTED]

Von der bestehenden gemeinsamen Anlage wurden als erste Teilanlagen der Glutolin-Betrieb am 03.10.1935 (Aktenzeichen BVG 95/34) und der Tylose-Betrieb am 30.05.1972 (Aktenzeichen IV/5-53e201-CWA-(13)) nach § 16 Gewerbeordnung – damals noch als selbständige Anlagen - genehmigt.

Als letzte Änderung der Teilanlage [REDACTED] wurde am 21.12.2020 das Projekt „[REDACTED] [REDACTED]“ unter dem Aktenzeichen RPDA - Dez. IV/Wi 43.2-53 u 14/112-2020/1 mit der Dokumenten-Nummer 2020/1156337 durch das Regierungspräsidium Darmstadt genehmigt.

### Verfahrensablauf

Die Antragstellerin hat am 11.03.2021 nach § 16 BImSchG den Antrag gestellt, den MC-Betrieb, Anlagenteil [REDACTED], wesentlich zu ändern und zu betreiben. Der Antrag ist am 15.03.2021 eingegangen und wurde am 15.04.2021 zuletzt ergänzt. Am 17.06.2021 wurden die Angaben zum Thema Abwasser durch Vorlage eines geänderten Formulars 10 geändert.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den beteiligten Fachbehörden auf Vollständigkeit geprüft. Die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen für den Verfahrensbeginn wurde am 26.04.2021 festgestellt. Die Änderung des Formulars 10 erfolgte nach der Feststellung der Vollständigkeit, konnte jedoch innerhalb der 3-Monatsfrist bearbeitet werden; eine Fristverlängerung nach § 10 Abs. 6a Satz 2 BImSchG war daher nicht erforderlich.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG wurde abgesehen, da die Antragstellerin dies beantragt hat und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere dadurch gewährleistet, dass die möglichen Auswirkungen – in diesem Fall vor allem Emissionen von Propylenoxid - durch die vorhandenen Abluftreinigungsmaßnahmen weitestgehend vermieden werden und dieser Sachverhalt durch turnusmäßige Emissionsmessungen überprüft werden wird.

### Anhörung

Mit E-Mail vom 07.07.2021 wurde die Antragstellerin darüber informiert, dass der Entwurf des beabsichtigten Genehmigungsbescheids auf HessenDrive zur Verfügung steht. Sie hatte somit nach § 28 HVwVfG die Möglichkeit, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Mit E-Mail vom 21.07.2021 hat die Antragstellerin zum Entwurf des Genehmigungsbescheids Stellung genommen und dabei Einwände gegen die Nebenbestimmungen V.2.1 bis V.2.4 vorgebracht; diese wurden damit begründet, dass das hiermit genehmigte Projekt keine relevanten Auswirkungen auf den Brandschutz in der Anlage habe. Insbesondere richteten sich die Einwände gegen die Nebenbestimmung V.2.4, wonach die Antragstellerin vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage einen von der Werkfeuerwehr einzuholenden Feuerwehreinsatzplan mit der öffentlichen Feuerwehr abzustimmen und dem Dezernat I 18 vorzulegen hat.

Die Einwände der Antragstellerin wurden dem Dezernat I 18 mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt. Das Dezernat I 18 hat erläutert, dass dort kein Feuerwehreinsatzplan der betreffenden Anlage vorliegt und dass weiterhin die Notwendigkeit gesehen wird, einen solchen zu erstellen und nach Abstimmung mit der öffentlichen Feuerwehr dem Dezernat I 18 vorzulegen.

Die rechtlichen Grundlagen für diese Forderungen sind die DIN 14095, die HBO sowie Sonderbauvorschriften wie z. B. die Industriebaurichtlinie.

### Umweltverträglichkeitsprüfung

Das oben genannte Vorhaben ist unter der Nr. 4.2 Spalte 2 Buchstabe A in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgelistet. Für diese Vorhaben ist bei Neuvorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Absatz 1 Satz 1 UVPG vorgeschrieben.

Für ein Änderungsvorhaben ist § 9 UVPG anzuwenden. Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind. Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben gilt gemäß § 9 Abs. 4 UVPG § 7 UVPG entsprechend. Die allgemeine Vorprüfung wird gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. In dieser Anlage 3 sind Merkmale zum Vorhaben und seines Standorts sowie zu den möglichen Auswirkungen aufgelistet. Die Prüfung anhand dieser Merkmale hat folgendes ergeben:

Gemäß § 18 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist für das geplante Vorhaben die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gem. §§ 14 ff. BNatSchG nicht anzuwenden, da es im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans 1985 / 01 Albertstraße der Landeshauptstadt Wiesbaden liegt. Eine naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gem. § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope oder relevante Arten i. S. d. § 44 BNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Somit sind keine naturschutzrechtlichen Zulassungen erforderlich.

Für das Vorhaben wird keine weitere Fläche in Anspruch genommen. Ferner weist das Gebiet keine besondere ökologische Empfindlichkeit auf, da das direkte Umfeld bereits durch industrielle Einrichtungen geprägt ist.

Das Vorhaben kann mithin keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Daher ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde am 03.05.2021 in der Ausgabe Nr. 18/2021 des Staatsanzeigers für das Land Hessen gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

### Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.



Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde hinsichtlich der brandschutztechnischen Aufsicht, des Wasserrechts sowie der Belange des Arbeitsschutzes.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfung ist Folgendes festzuhalten:

#### Luftreinhaltung

Durch das Vorhaben soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Veretherungsreaktion mit Propylenoxid, die bisher nur [REDACTED] durchgeführt wurde, nun auch [REDACTED] durchzuführen. Die [REDACTED] sind im Wesentlichen baugleich und die durchgeführten Produktionsverfahren verlaufen analog. Daher ist nach Umsetzung des Vorhabens auch [REDACTED] mit der Entstehung von Propylenoxid-Emissionen zu rechnen, und zwar an der Emissionsquelle EQ1223.

Dies gilt jedoch nur, soweit der betreffende Abgasstrom (vom Wäscher [REDACTED]) nicht über die Thermische Nachverbrennung (TNV) [REDACTED] geleitet und verbrannt wird. Die Verbrennung in der TNV ist nach Angaben der Betreiberin der Regelfall. Dennoch ist der Emissionsgrenzwert für Propylenoxid gemäß TA Luft Nr. 5.2.7.1.1 auch bei Ausfall der TNV einzuhalten. Um dies zu überprüfen, sind regelmäßige Emissionsmessungen von Propylenoxid an der Emissionsquelle EQ1223 durchzuführen, es sei denn, die Emissionsquelle EQ1223 wird weniger als 24 Stunden pro Jahr betrieben. Dies entspricht der Regelung gemäß dem Bescheid vom 13.11.2018 zum Wiederaufgreifen des Verfahrens „Verbesserung der Abluftsituation im [REDACTED]-Betrieb“, Az.: IV/Wi-43.2-GB-[REDACTED] h.

#### Lärmschutz

Hinsichtlich Schallimmissionen ergeben sich durch das Vorhaben keine Änderungen.

#### Anlagensicherheit (StörfallIV)

Durch die Anlagenänderung entstehen keine neuen Gefahren, weil die neu zu installierende Dosiermöglichkeit von Propylenoxid in den Reaktionsmischer [REDACTED] analog zur [REDACTED] gestaltet wird. Die Anlagen- und Verfahrensbeschreibung incl. R&I-Fließbildern sowie die betreffende Gefahrenanalyse für die Anlagenänderung sind Gegenstand der Fortschreibung des anlagenbezogenen Sicherheitsberichts und stellen die Grundlage für eine behördliche Vor-Ort-Überprüfung dar.

Da der anlagenbezogene Sicherheitsbericht für die Teilanlage [REDACTED] ohnehin nach § 11 Abs. 5 Nr. 1 StörfallIV bis zum 20.12.2021 fortzuschreiben gewesen wäre, ist die Vorlage vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage zumutbar, obwohl hier keine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 Abs. 5b BImSchG vorliegt.

Eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 Abs. 5b BImSchG liegt deshalb nicht vor, weil die beantragte Anlagenänderung keine erheblichen Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben kann. Die Installation der neuen Dosiermöglichkeit [REDACTED] soll analog [REDACTED] erfolgen, für die ein bewährtes Sicherheitskonzept mit allen

erforderlichen Schutzeinrichtungen zur Verhinderung von Störfällen und Begrenzung von Störfallauswirkungen vorliegt.

Auch eine Änderung der Klasse des Betriebsbereichs ist mit der Anlagenänderung nicht verbunden, da hier bereits ein Betriebsbereich der oberen Klasse vorliegt und der maximale Hold-up an gefährlichen Stoffen nicht verändert wird.

#### Abfallvermeidung und -verwertung

Hinsichtlich betriebsbedingter Abfälle sind mit dem Vorhaben keine Änderungen verbunden.

#### Abwasser

Durch die Anlagenänderung sind keine Beeinträchtigungen der Abwassersituation des Betriebes zu erwarten; erhebliche Nachteile (im Hinblick auf die anschließende Behandlung in der zentralen Industriekläranlage „Petersaue“ oder hinsichtlich der sich daraus anschließenden Einleitung in den Rhein) können nicht hervorgerufen werden.

#### Anlagenbezogener Gewässerschutz

Im Rahmen des vorangegangenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens „4. und letzte Teilgenehmigung Errichtung und Betrieb der Produktionsanlage im Gebäude [REDACTED] des [REDACTED] – Betriebes (MC-Betrieb) der SE Tylose im Industriepark Kalle-Albert in Wiesbaden mit Genehmigungsbescheid vom 3. April 2009 war die AwSV-Anlage [REDACTED]-001 mit der behördlichen Anlagennummer 064-14-000-1002033-HBV angezeigt worden.

Im vorliegenden Verfahren ist beantragt worden, die o.g. AwSV-Anlage so zu ändern, dass Propylenoxid [REDACTED] eingesetzt werden kann. Hierzu muss die AwSV-Anlage um ein Rohrleitungsstück vom Gebäudeeingang [REDACTED] zum Reaktionsmischer [REDACTED] ergänzt werden. Da durch die Änderung bauliche Merkmale an der bestehenden AwSV-Anlage [REDACTED]-001 mit der behördlichen Anlagennummer 064-14-000-1002033-HBV verändert werden, stellt diese nach § 2 Abs. 31 AwSV eine wesentliche Änderung dar. Die hierfür erforderlichen Unterlagen wurden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens „Einsatz von Propylenoxid [REDACTED]“ in den Antragsunterlagen und auf Nachfrage per E-Mail vorgelegt.

Bei der zu ändernden AwSV-Anlage [REDACTED]-001 (064-14-000-1002033-HBV) handelt es sich um eine Anlage der Gefährdungsstufe D (maßgebende WGK 3, maßgebliches Volumen 75 m<sup>3</sup>). Durch die geplante Änderung der Ergänzung des Rohrleitungsstückes (insg. 71 m, davon ~54 m mit DN 25 und ~17 m mit DN 50) erhöht sich das maßgebliche Volumen um 0,175 m<sup>3</sup> auf 75,175 m<sup>3</sup>. Das Rohrleitungsstück wird sich ausschließlich im Gebäude befinden und einwandig ausgeführt werden. Die Werkstoffe werden identisch mit denen der Rohrleitungsanlage (064-14-000-1002055-R) sein.

Die beantragte wesentliche Änderung der HBV-Anlage [REDACTED]-001 (064-14-000-1002033-HBV) war gemäß AwSV nach § 40 AwSV anzuzeigen (mit BlmSchG-Verfahren erfolgt). Außerdem ist vor Inbetriebnahme nach § 46 Abs. 2 AwSV i. V. m. Anlage 5 AwSV eine Sachverständigenprüfung nach wesentlicher Änderung durchzuführen. Der Prüfbericht ist nach § 47 Abs. 3 AwSV meiner Behörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV/Wi – Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 41.3 - Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz) vorzulegen

(siehe Hinweis). Weitere wasserrechtliche Anforderungen sind für eine wesentliche Änderung einer HBV-Anlage nach AwSV und WHG nicht erforderlich.

### Energieeffizienz

Die Antragstellerin hat in der Gesamtanlage „MC-Betrieb“ bereits vielfältige und weitreichende Maßnahmen zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG umgesetzt. In Verbindung mit dem Vorhaben wird auch keine darüber hinaus gehende, nutzbare Abwärme produziert.

Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

### Brandschutz

Die Unterlagen wurden hinsichtlich des Brandschutzes und der Gefahrenabwehr von dem Dezernat I 18 geprüft. Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des Dezernats I 18 keine Bedenken, sofern die Ausführung den vorlegten Unterlagen entsprechend erfolgt, vgl. Nebenbestimmung V.1.2.

Die Werkfeuerwehr wird als notwendig zur Gefahrenabwehr betrachtet. Sie wird in der festgelegten Weise benötigt, um die Eingreifzeit einzuhalten, die Löschanlagen zu bedienen und die Gefahren, die von den gelagerten Stoffen ausgehen, zu beherrschen, um so Schaden für die Bevölkerung, die Mitarbeiterschaft und die Umwelt abzuwenden.

Die im Werkfeuerwehrbescheid niedergelegten Standards sind eine angemessene und verhältnismäßige Grundlage für die Dimensionierung der Werkfeuerwehr für die regelmäßig auftretenden Schadenslagen. Darüber hinaus wird damit auch für selten auftretende Schadenslagen planerisch und in Bezug auf die Vorhaltung von Ressourcen eine risikoorientierte Vorsorge getroffen.

Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen sind nach der DIN 14095 zu erstellen; darauf aufbauend sind Feuerwehreinsatzpläne zu erstellen, die auch einsatztaktische Aspekte sowie genaue Angaben über Besonderheiten und Risiken auf dem Gelände und im Gebäude enthalten. Sie müssen stets auf aktuellen Stand gehalten werden und sind bei wesentlichen Änderungen der baulichen Anlage unverzüglich anzupassen. Der Betreiber der baulichen Anlage hat die Feuerwehreinsatzpläne mindestens alle 2 Jahre von einer Sachkundigen Person prüfen zu lassen. Weitere rechtliche Grundlagen dazu finden sich in der HBO sowie in Sonderbauvorschriften wie z. B. in der Industriebaurichtlinie.

### Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG – Maßnahmen bei Betriebseinstellung – hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Aus heutiger Sicht kann auf Grund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides – vgl. Nebenbestimmungen V.5.1 und 5.2 – festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird. Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

### Ausgangszustandsbericht (AZB)

Die Gesamtanlage MC-Betrieb ist eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-Richtlinie) nach § 3 Abs. 8 BImSchG in Verbindung mit § 3 der 4. BImSchV. Für derartige Anlagen ist nach § 10 Abs. 1a BImSchG ein Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen, soweit relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Die Antragstellerin hat bereits am 17.05.2018 anlässlich des Genehmigungsverfahrens „[REDACTED]“, Az. IV/Wi-43.2-GB-[REDACTED] einen AZB für den gesamten MC-Betrieb erstellt. Mit dem hiesigen Vorhaben ist keine Änderung des Stoffinventars verbunden.

Damit behält der vorliegende AZB unverändert seine Gültigkeit.

### Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter V aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die im WHG, in der AwSV, in der TA Luft, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit. Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren. Die Nebenbestimmung V.1.5 beugt einer so genannten Vorratshaltung von Genehmigungen vor und verhindert zudem, dass von der hier erteilten Genehmigung erst zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch gemacht wird, wenn sich die Rahmenbedingungen möglicherweise signifikant geändert haben. Auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Daher ist die beantragte Genehmigung mit den aufgenommenen Nebenbestimmungen zu erteilen.

#### Begründung der Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 HVwKostG die Antragstellerin zu tragen.

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid. Zwar sollen grundsätzlich Kostenentscheidungen zusammen mit der Sachentscheidung ergehen, § 14 Abs. 1 S. 2 HVwKostG. Das geschieht auch hier hinsichtlich der Kostengrundentscheidung. Von der Möglichkeit der Abweichung von diesem Grundsatz wird hinsichtlich der Kostenfestsetzung Gebrauch gemacht. Sie selbst haben bereits im Vorfeld auf eine schnelle Entscheidung gedringt. Diese soll durch die noch anstehende Kostenprüfung nicht verzögert werden.

#### **VII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Wiesbaden  
Mainzer Straße 124  
65189 Wiesbaden

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Frau Dr. Annette Stumpf

## Anhang: Hinweise

### H.1. Fundstellenverzeichnis

<b>Abkürzung</b>	<b>Name</b>	<b>Fundstelle</b>	<b>letzte Änderung</b> (Stand 02.08.2021)
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung (Hessen) durch Art. 2 der 10. Verordnung zur Änderung verwaltungskostenrechtlicher Vorschriften Vom 11. Dezember 2017 (GVBl. S. 402)	11.12.2009 (GVBl.I S.763)	11.12.2017 (GVBl. S.402)
BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl.I S.1274)	27.07.2021 (BGBl.I S.3146)
(BlmSchG-VO zu Zuständigkeiten)	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV (Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz) - Hessen	Neufassung vom 26.11.2014 (GVBl. S.331)	13.03.2019 (GVBl. S.42)
04. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. S.1440)	12.01.2021 (BGBl.I S.69) (gilt seit 01.04.2021)
09. BlmSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl.I S.1001)	11.11.2020 (BGBl.I S.2428)
12. BlmSchV	Störfallverordnung	Neufassung vom 15.03.2017 (BGBl.I S.483) in der seit dem 14.01.2017 geltenden Fassung	19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	In der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl.I S.2542)	19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
HAGB-NatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz	In der Neufassung vom 20.12.2010 (GVBl.I S.629)	07.05.2020 (GVBl. S.318)
HUIG	Hessisches Umweltinformationsgesetz	14.12.2006 (GVBl.I S.659)	09.09.2019 (GVBl. S.229)
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl.I S.18)	12.09.2018 (GVBl. S.570)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl.I S.36)	23.06.2018 (GVBl. S.330)
IE-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung)	ABl. L 334 vom 17.12.2010	
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – s.o. 'BlmSchG-VO zu Zuständigkeiten'		
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	19.02.1987 (BGBl.I S.602)	in der jeweils geltenden Fassung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl.I S.94)	18.03.2021 (BGBl.I S.540)
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft		
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	19.03.1991 (BGBl.I S.686)	in der jew. geltenden Fassung
VwKostO-MUKLV	Anlage der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz geändert durch Art. 1 der 7. Verordnung zur Änderung der Verwaltungskosten für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 23.07.2020 (GVBl. S. 510)	08.12.2009 (GVBl.I S.522)	22.02.2021 (GVBl. S.126)

#### H.2. Hinweis Brandschutz:

Die Überprüfung des Werkfeuerwehrbescheides erfolgt gemäß § 14 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - HBKG) alle fünf Jahre.

#### H.3. Hinweis Anlagenbezogener Gewässerschutz:

Da es sich um eine wesentliche Änderung nach § 2 Abs. 31 AwSV der AwSV-Anlage [REDACTED] -001 mit der behördlichen Anlagennummer 064-14-000-1002033-HBV handelt, ist nach § 46 Abs. 2 AwSV i.V.m. Anlage 5 AwSV eine Sachverständigenprüfung nach wesentlicher Änderung durchzuführen. Der Prüfbericht ist nach § 47 Abs. 3 AwSV Dezernat IV/Wi 41.3 vorzulegen.

#### H.4. Hinweis Abwasser:

Sollte mit dem vorliegenden Antrag eine höhere Abwassermenge als die früher genehmigte Menge/Kapazität ([REDACTED]) notwendig werden, so ist eine entsprechende Änderung des sogenannten „Abwasservertrages“ (SE Tylose ./ InfraServ) erforderlich; das diesbezüglich geänderte Blatt für den [REDACTED] ist dem Dezernat IV/Wi 41.3 zeitnah vorzulegen.

- Ende der Hinweise -

<b>Gliederung des Genehmigungsbescheides für die SE Tylose GmbH &amp; Co. KG</b>		<b>Seite</b>
<b>I.</b>	<b>Tenor</b>	<b>1</b>
<b>II.</b>	<b>Maßgebliches BVT-Merkblatt</b>	<b>2</b>
<b>III.</b>	<b>Eingeschlossene Genehmigungen</b>	<b>2</b>
<b>IV.</b>	<b>Antragsunterlagen</b>	<b>2</b>
<b>V.</b>	<b>Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG</b>	<b>4</b>
	Allgemeines	4
	Brandschutz	4
	Luftreinhaltung	5
	Anlagensicherheit	6
	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	6
<b>VI.</b>	<b>Begründung</b>	<b>6</b>
	Rechtsgrundlagen	6
	Genehmigungshistorie	6
	Verfahrensablauf	7
	Anhörung	7
	Umweltverträglichkeitsprüfung	8
	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	8
	Luftreinhaltung	9
	Lärmschutz	9
	Anlagensicherheit (StörfallV)	9
	Abfallvermeidung und –verwertung	10
	Abwasser	10
	Anlagenbezogener Gewässerschutz	10
	Energieeffizienz	11
	Brandschutz	11
	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	11
	Ausgangszustandsbericht (AZB)	12
	Zusammenfassende Beurteilung	12
	Begründung der Kostenentscheidung	13
<b>VII.</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung</b>	<b>13</b>
<b>Anhang</b>	<b>Hinweise</b>	<b>14</b>
H.1.	Fundstellenverzeichnis	14
H.2.	Hinweis Brandschutz	15
H.3.	Hinweis Anlagenbezogener Gewässerschutz	15
H.4.	Hinweis Abwasser	15